Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 95 **Ausgegeben Danzig, den 14. September** **1935**

Tag	Inhalt:	Seite
9. 9. 1935.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Münzgesetzes	941
9. 9. 1935.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Notenbankgesetzes	942

235

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Münzgesetzes.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung zur Abänderung des Münzgesetzes vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 609) wird das Münzgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1303) — abgeändert durch die Verordnungen vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721), 18. Dezember 1931 (G. Bl. S. 971), 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 481) und 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 609) — nachstehend neu bekannt gemacht.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Münzgesetz.

Vom 20. November 1923; neugefaßt am 9. September 1935.

§ 1

In der Freien Stadt Danzig gilt die Goldwährung.

Ihre Rechnungseinheit bildet der Gulden (G) mit einem Wertverhältnis zum Gold von 0,1687923 Gramm Feingold (1 Kilogramm Feingold = 5.924,44 Gulden). Der Gulden ist eingeteilt in 100 Pfennige (P).

Das alleinige Recht zur Ausprägung von Metallgeld steht dem Staate zu.

Es sollen ausgeprägt werden:

1. Nickelmünzen:
   Zehnguldenstücke, Fünfguldenstücke, Einguldenstücke und Einhalbguldenstücke;
2. Aluminiumbronzemünzen:
   10 Pfennigstücke und 5 Pfennigstücke;
3. Kupfermünzen:
   2 Pfennigstücke und 1 Pfennigstücke.

§ 2

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Senat geregelt. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

§ 3

Die Nickel- und Kupfermünzen tragen das Danziger Wappen, die Inschrift: „Freie Stadt Danzig" oder „Danzig", die Wertangabe und Jahreszahl. Die Aluminiumbronzemünzen tragen ein vom Senat zu bestimmendes Münzbild, die Beschriftung „Freie Stadt Danzig", die Wertangabe und die Jahreszahl der Prägung.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Prägemerkmale und sonstigen Verzierungen erläßt der Senat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 9. 1935.)

§ 4

Der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzen zu Zehn-, Fünf-, Ein- und Einhalbgulden darf 30 Gulden, derjenige der Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiete dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigen.

§ 5

Niemand ist verpflichtet, 10, 5, 1 und 1/2 Guldenstücke im Betrage von mehr als 60 Gulden, 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücke im Betrage von mehr als 3 Gulden in Zahlung zu nehmen.

Von den staatlichen Kassen werden 10, 5, 1 und 1/2 Guldenstücke in jedem Betrag in Zahlung genommen; die Bestimmungen über die Annahme von 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücken und über den Umtausch dieser Münzen in andere Zahlungsmittel bei den staatlichen Kassen erläßt der Senat.

Die Verpflichtung zur Annahme findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 6

Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Staatskassen angenommen, sind aber einzuziehen.

§ 7

Der Senat ist befugt:

1. Münzen außer Kurs zu setzen,
2. die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
3. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von den Staatskassen zu einem öffentlich bekanntzugebenden Kurs im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Falle auch den Kurs festzusetzen.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Senat in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 250 Gulden oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 12. Dezember 1923 *) in Kraft.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

936

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Notenbankgesetzes.

Vom 9. September 1935.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung zur Abänderung des Notenbankgesetzes vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 610) wird das Notenbankgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) — abgeändert durch Gesetz vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 187) und der Verordnungen vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721), 4. April 1932 (G. Bl. S. 200), 30. September 1932 (G. Bl. S. 703) und 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 610) — nachstehend neu bekanntgemacht.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Notenbankgesetz.

Vom 20. November 1923; neugefaßt am 9. September 1935.

§ 1

Die Freie Stadt Danzig überträgt das ihr ausschließlich zustehende Recht zur Ausgabe von Geldscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1953 an die in Danzig zu begründende „Bank von Danzig" auf Grund der Bestimmungen der diesem Gesetz beigefügten als „Notenprivileg" bezeichneten Anlage.

*) Anmerkung: Datum des Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die späteren Aenderungen sind an den in den einzelnen Verordnungen bezeichneten Zeitpunkten in Kraft getreten.

Die Ausgabe von Geldscheinen oder von Inhaberpapieren mit geldähnlichem Charakter ist während der Dauer des Notenprivilegs weder der Freien Stadt Danzig, noch ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden, noch öffentlichen oder privaten Organen oder Personen gestattet.

§ 2

Das anliegende „Notenprivileg" kann nur durch Gesetz und mit Zustimmung der Bank abgeändert, aufgehoben oder verlängert werden.

§ 3

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die „Bank von Danzig" keine Anwendung. Im übrigen gelten für die Bank die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nur insoweit, als im anliegenden „Notenprivileg" nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Der Senat wird ermächtigt, weitere abweichende Bestimmungen in der Satzung der Bank zuzulassen.

Die Bank gilt als errichtet mit Erteilung der Genehmigung der Satzungen durch den Senat.*)

§ 4

Die Bank von Danzig ist frei von Einkommen- und Gewerbesteuern der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie von den von diesen Steuern gleichartigen Abgaben. Welche Steuern als gleichartig in diesem Sinn anzusehen sind, bestimmt der Senat.

Die Bank ist ferner befreit von den Stempeln für den Gründungsvorgang.

§ 5

Die Mitglieder des Vorstandes, die Prokuristen, die Leiter der Zweiganstalten und Agenturen, ferner die Mitglieder des Bankausschusses haben die rechtliche Stellung von Beamten der Freien Stadt Danzig. Sie können während ihrer Amtsdauer nur auf Grund eines besonderen Disziplinarverfahrens entlassen werden, für welches der Senat nach Anhörung der Gesellschaft die näheren Vorschriften zu erlassen hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder Besoldung noch Tantieme von der Bank erhalten.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 **) in Kraft.

Danzig, den 9. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Notenprivileg.

Die Freie Stadt Danzig überträgt das ihr ausschließlich zustehende Recht zur Ausgabe von Banknoten im Gebiet der Freien Stadt Danzig an die Bank von Danzig unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Bank von Danzig hat die Bildung ihrer Rechtsform sofort nach Einzahlung des Aktienkapitals auf Grund ihrer Satzungen vorzunehmen und spätestens am 1. Januar 1924 in Danzig ihren Bankbetrieb aufzunehmen, um von diesem Tage an den Geldumlauf im Gebiet der Freien Stadt Danzig zu regeln, die Zahlungsausgleichungen in Danzig und den Geldverkehr mit dem Ausland zu erleichtern, sowie Bankgeschäfte auf Grund dieses Privilegs zu betreiben.

2. Das Aktienkapital der Bank von Danzig besteht aus 7 500 000 Gulden, eingeteilt in 75 000 Aktien zu je 100 Gulden. Die Aktien sind bis zur Errichtung der Bank mit 50 v. H. und spätestens bis zum 31. März 1924 mit den restlichen 50 v. H. einzuzahlen.

3. Die Staatsaufsicht über die Bank wird vom Senat geführt. Dieser bestellt zur Ausübung einen Bankkommissar und, soweit nötig, einen Vertreter für diesen.

Der Bankkommissar kann in allen Sitzungen des Bankausschusses, des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilnehmen, von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Bank verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einsehen. Er kann in besonderen Fällen auf Kosten der Bank eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

---

*) Die Genehmigung wurde am 5. Februar 1924 erteilt.

**) Anmerkung: Datum des Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die späteren Aenderungen des Notenprivilegs sind an den in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen bezeichneten Zeitpunkten in Kraft getreten.

Die Organe der Staatsaufsicht (Senat und Bankkommissar) sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten die Verschwiegenheit in derselben Weise zu wahren, wie die Organe der Bank.

4. Die Staatsaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Geschäftsführung der Bank den Bestimmungen dieses Privilegs und den anderen gesetzlichen Vorschriften, sowie der Satzung entspricht.

Der Zustimmung, der Bestätigung oder der Genehmigung durch den Senat unterliegen:

a) die Satzungen und alle ihre Änderungen,
b) ein Beschluß über Auflösung der Bank, über die Verschmelzung der Bank mit einer anderen, über die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals und die Umwandlung der rechtlichen Form der Bank,
c) Errichtung von Zweiganstalten und Agenturen außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig.

Der Senat hat ferner die Ernennung der Vertreter der Noteninhaber und Kreditnehmer zum Bankausschuß vorzunehmen.

5. Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

a) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
b) Auszahlungen und Schecks auf auswärtige Plätze und ausländische Noten zu kaufen oder zu verkaufen, wenn und solange die Stabilität der fremden Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist.
   Aus den Schecks müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften;
c) Guldenwechsel mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten zu kaufen und zu verkaufen. Für Wechsel, die auf eine andere Währung lauten, ist dies nur zulässig, wenn und solange die Stabilität dieser Währung durch den Bankausschuß anerkannt ist. Aus den Wechseln müssen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die von der Bank diskontierten Wechsel sollen nur gute Warenwechsel sein;
d) von der Freien Stadt Danzig begebene Schatzwechsel, welche nach spätestens drei Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der jeweilige Bestand der angekauften und der gemäß Ziffer e 3) beliehenen Schatzwechsel der Freien Stadt Danzig darf zusammen 5 Millionen Gulden nicht übersteigen;
e) Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar
   1) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   2) gegen Wechsel der unter c) genannten Art,
   3) gegen Schatzwechsel der unter d) bezeichneten Art innerhalb der dort vorgesehenen Begrenzung,
   4) gegen im Inlande lagernde Kaufmannswaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bis zu höchstens $^{2}/_{3}$ ihres Wertes,
   5) gegen an der Danziger Börse amtlich notierte festverzinsliche Wertpapiere zu höchstens $^{3}/_{4}$ des Kurswertes;
f) für Rechnung ihrer Kunden Inkassos zu besorgen und gegen Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten, Agenturen oder Korrespondenten auszustellen,
g) für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle gegen Deckung zu kaufen und nach vorheriger Einlieferung zu verkaufen,
h) unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft sowie im Giroverkehr anzunehmen,
i) Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen,
k) sich an Unternehmungen zu beteiligen, deren Zweck es ist, die Zusammenarbeit der Notenbanken zu erleichtern.

6. Der Bank von Danzig ist nicht gestattet:

a) Wechsel zu akzeptieren,
b) Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

7. Die Bank von Danzig hat der Freien Stadt Danzig gegenüber eine Vorzugsstellung in dem Sinn, daß die Freie Stadt Danzig grundsätzlich ihre bankmäßigen Geschäfte durch die Bank von Danzig bewirken läßt und diejenigen ihrer Geschäfte, welche die Bank von Danzig selbst nicht ausführen kann, durch sie hindurchleitet.

Die Bank von Danzig ist verpflichtet, ohne Entgelt an allen ihren Kassen im Gebiet der Freien Stadt Danzig Zahlungen für die Freie Stadt Danzig anzunehmen und an allen ihren Kassen Auszahlungen für die Freie Stadt Danzig in Höhe des vorhandenen Guthabens zu leisten.

8. Die Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Gulden lautende Noten in Abschnitten von 10, 25, 100 Gulden und einem Mehrfachen von 10, 25 und 100 Gulden auszugeben.

9. Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten und ihrer sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten jederzeit eine Deckung von mindestens 30 % in Gold oder Devisen (Golddeckung) zu halten.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barren- sowie gemünztes Gold, das Kilogramm Fein zu 5.924,44 Gulden berechnet, welches sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung im Verwahr einer ausländischen Zentralnotenbank befindet.

Devisen sind:
ausländische Banknoten, Schecks und Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten ersten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung sofort oder spätestens innerhalb 30 Tagen zahlbar sind, ferner Wechsel, zahlbar in ausländischer Währung mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten, die von einer ersten ausländischen Bank akzeptiert oder giriert sind. Deckungsfähige Devisen müssen auf in Gold einlösbare ausländische Währungen lauten und frei von allen Rechten Dritter sein. Sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert zu berechnen.

10. Sinkt die Golddeckung unter den in Ziffer 9 festgesetzten Mindestsatz für einen längeren Zeitraum als eine Bankausweisperiode, so ist die Bank verpflichtet, ihren Diskont- und Lombardsatz um mindestens 1 % zu erhöhen und ferner von dem an der vorgeschriebenen Deckung von 30 % fehlenden Betrag eine Notensteuer von jährlich 5 % an die Freie Stadt Danzig zu zahlen.

Für die Ermittlungen der Steuerpflicht hat die Bank an jedem Ausweistag den Betrag der umlaufenden Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten dem Bankkommissar zu melden. Zugleich ist der Bestand der Deckung getrennt nach den zugelassenen Arten anzugeben. Von den nach jeder dieser Meldung sich ergebenden gemäß Abs. 1 steuerpflichtigen Überschreitungen werden $^5/_{24}$ % als Steuer innerhalb der nächsten Tage erhoben.

11. Die Bank von Danzig ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 5 924,44 Gulden für das Kilogramm Fein gegen ihre Noten einzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold prüfen und scheiden zu lassen.

12. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Danzig sofort bei Einreichung dem Inhaber einzulösen.

Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank:

1. in Goldbarren von handelsüblichem Gewichte (etwa 12,5 Kilogramm) zum gesetzlichen Münzfuß (5 924,44 Gulden für ein Kilogramm Feingold),
2. in Schecks oder Auszahlung in jeder in Gold einlösbaren ausländischen Währung nach Maßgabe der Münzparität der betreffenden Währung. Die Bank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrage entsprechenden Anteil an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz ergibt (Goldexportpunkt).

Die Bank muß ferner ihre Noten und Metallgeld der Freien Stadt Danzig jederzeit an allen ihren Kassen zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung nehmen. Metallgeld der Freien Stadt Danzig löst sie zu seinem vollen Nennwert in ihren Noten ein. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur solange, als der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzen zu Zehn-, Fünf-, Ein- und Einhalbgulden 30 Gulden, der Gesamtbetrag der 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücke 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiet dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigt.

13. Die Freistadthauptkasse wird Anforderungen der Bank auf Lieferung von gesetzlichem Metallgeld (Ziffer 12) gegen Hergabe von Noten vorzugsweise erfüllen.

14. Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, wenn entweder ein Teil der Note, der größer als die Hälfte ist, eingereicht oder der Nachweis geführt wird, daß der Rest der Note, von der ein kleinerer Teil eingeliefert wird, vernichtet ist.

15. Auf Anordnung oder mit Genehmigung des Senats werden die Noten der Bank aufgerufen und eingezogen. Der Senat setzt die Bestimmungen für jeden Aufruf und jede Einziehung so fest, wie dies der ordnungsmäßigen Regelung des Notenumlaufs und der Sicherung der Noteninhaber entspricht.

16. Die Bank hat den Stand ihrer Aktiven und Passiven alle 14 Tage im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Aus dieser Veröffentlichung müssen sich ergeben:

a) bei den Aktiven:
- der Bestand an Gold,
- der Bestand an deckungsfähigen Devisen (Ziffer 9),
- der Bestand an Wechseln,
- der Bestand an Schatzwechseln der Freien Stadt Danzig,
- der Bestand an Danziger Scheidemünzen,
- der Bestand an Lombardforderungen,
- der Bestand an Devisen für fremde Rechnung,
- der Bestand an sonstigen täglich fälligen Forderungen,
- der Bestand an sonstigen Forderungen mit Kündigungsfrist,

b) bei den Passiven:
- das Grundkapital,
- der Reservefonds,
- der Betrag der umlaufenden Noten,
- die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
- die Verbindlichkeiten in fremder Währung,
- die sonstigen Passiven.

17. Die Bank hat bis spätestens Ende April eines jeden Jahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven und einen Jahresabschluß ihrer Gewinn- und Verlustrechnung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig zu veröffentlichen.

In der Bilanz sind folgende Posten gesondert nachzuweisen:

a) bei den Aktiven:
- der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen (Ziffer 9) getrennt nach den einzelnen Arten,
- der Bestand an Wechseln,
- der Bestand an Schatzwechseln der Freien Stadt Danzig,
- der Bestand an Danziger Scheidemünzen,
- der Bestand an Lombardforderungen,
- der Buchwert der Grundstücke und Gebäude der Bank,

b) bei den Passiven:
- das Grundkapital,
- der Reservefonds,
- der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten, getrennt nach ihrer Stückelung,
- die täglich fälligen Verbindlichkeiten,
- die sonstigen Kreditoren,
- Rücklagen für zweifelhafte Forderungen,
- der Betrag des sich ergebenden Reingewinns.

18. Der nach Abzug der Abschreibungen sich ergebende Reingewinn ist in folgender Weise zu verteilen:

a) zunächst wird der zehnte Teil dem Reservefonds zugeschrieben, solange dieser nicht die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals erreicht oder wiedererreicht hat,

b) alsdann wird den Aktionären eine ordentliche Dividende bis zu 5 % des Kapitals gewährt,

c) von dem Rest wird ein Viertel zur Zahlung von Überdividenden oder zur Überweisung an einen Fonds für Überdividenden verwendet, die restlichen drei Viertel sind an die Freie Stadt Danzig abzuführen.

19. Der Senat hat das Recht, diese Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten während seiner Dauer teilweise einzuschränken oder aufzuheben. Die Einschränkung oder Aufhebung erfolgt durch eine dem Vorstand der Bank zuzustellende Erklärung und tritt in Kraft mit Ablauf desjenigen Kalendermonats des folgenden Jahres, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in welchem die Erklärung zugestellt ist.

Falls nicht im Zusammenhang mit der Erklärung des Senats ein Angebot an die Aktionäre gemacht wird, welches von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen wird, so

muß der Bank von Danzig für die Abfindung ihrer Aktionäre ein Betrag gezahlt werden, dessen Höhe sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Im Fall der vollständigen Aufhebung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten sind zu zahlen: beim Erlöschen des Notenprivilegs im Kalenderjahr 1925 — 50 % vom Nennwert des Aktienkapitals. Dieser Betrag mindert sich jährlich um 2 % bis einschließlich zum Kalenderjahr 1946, von dann an um jährlich 1 %.

Im Fall einer teilweisen Einschränkung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten mindern sich die vorstehend genannten Beträge entsprechend dem Verhältnis, in welchem die vollständige Aufhebung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten zur teilweisen Einschränkung steht.

20. Das in diesem „Privileg" enthaltene Recht der Notenausgabe erlischt im Falle des Konkurses der Bank durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten kann durch den Senat für verwirkt erklärt werden:

a) wenn die Vorschriften dieses Privilegs über die Deckung der umlaufenden Noten erheblich verletzt sind,
b) wenn die Bank Geschäfte betreibt, die ihr nach diesem Privileg nicht gestattet sind,
c) wenn das Kapital der Bank sich durch Verlust um mehr als die Hälfte vermindert hat.

Im Fall des Erlöschens oder der Verwirkung des Rechts der Notenausgabe wird die Einziehung der von der Bank ausgegebenen Noten nach den Vorschriften der Ziffer 15 vom Senat angeordnet.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.